

Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung

Die zunehmende Bedrohung durch den Terrorismus hat dazu geführt, dass auf europäischer und internationaler Ebene Maßnahmen ergriffen worden sind. Angesichts eines Terrorismus, der seinen Ursprung in der EU selbst hat, und des Phänomens ausländischer Kämpfer ist die EU bemüht, ihre Instrumente zur Terrorismusbekämpfung zu stärken. Auf seiner Februar-II-Plenartagung wird das Parlament voraussichtlich über eine Einigung im Trilog über den Legislativvorschlag zur Erweiterung des derzeitigen Rahmens für die Strafbarkeit terroristischer Handlungen abstimmen.

Hintergrund

Neueren [Schätzungen](#) zufolge sind bis Ende 2015 über 30 000 Menschen in Konfliktgebiete in Syrien bzw. im Irak gereist, um sich dschihadistischen Terrorgruppen anzuschließen. [Berichten](#) zufolge waren über 4 000 dieser 30 000 europäische Bürger. 30 % von ihnen sind inzwischen nach Europa zurückgekehrt. Während nun, da ISIL bzw. Da'esh zunehmend an Boden verliert, weniger ausländische Kämpfer nach Syrien bzw. in den Irak strömen, werden [voraussichtlich](#) mehr Menschen aus diesen Ländern zurückkehren. Aufgrund ihrer Kampferfahrung und ihrer etwaigen Beteiligung an Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus in ihrem Heimatland gelten diese Rückkehrer als Gefahr für die Sicherheit. Im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Abwehr dieser Gefahr sind sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen im Bereich des Strafrechts ergriffen worden. Im Jahr 2014 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die [Resolution 2178](#) an, mit der die Mitglieder der Vereinten Nationen dazu verpflichtet wurden, Auslandsreisen bzw. den Versuch von Auslandsreisen für terroristische Zwecke oder mit dem Ziel, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen, sowie die Finanzierung und Erleichterung einer solchen Reise unter Strafe zu stellen. Die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ hat daraufhin 2015 ihre [Empfehlungen](#) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angepasst, während der Europarat ein [Zusatzprotokoll](#) zu seinem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus angenommen hat. Auf Unionsebene hat der Rat (Justiz und Inneres) nach den Anschlägen vom November 2015 in Paris [gefordert](#), dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung schneller umgesetzt werden, und die Absicht der Kommission begrüßt, die bestehenden Vorschriften über die Strafbarkeit terroristischer Handlungen zu stärken.

Vorschlag der Kommission

Am 2. Dezember 2015 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vor, mit der die Rechtsvorschriften der EU an die oben erwähnten verbindlichen internationalen Instrumente angeglichen werden sollen und der derzeitige Rahmen aktualisiert werden soll. Der bestehende Rahmenbeschluss [2002/475/JI](#) des Rates zur Terrorismusbekämpfung ist im Jahr 2002 nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten angenommen worden, um das Strafrecht der Mitgliedstaaten anzugleichen und erstmals eine unionsweit einheitliche Definition des Begriffes „terroristische Straftaten“ festzulegen. In das Verzeichnis der Straftaten wurden unterschiedliche strafbare Handlungen, die in terroristischer Absicht begangen werden, die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung sowie die Beihilfe und die Anstiftung zu terroristischen Straftaten aufgenommen. 2008 wurde der Rahmenbeschluss zwecks Aufnahme weiterer Straftaten (z. B. mit dem Ziel, öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzufordern oder Personen für terroristische Zwecke anzuwerben und auszubilden) [überarbeitet](#). Mit der derzeitigen Überarbeitung würde das Verzeichnis der Straftaten um Reisen für terroristische Zwecke, die Erleichterung einer solchen Reise, die Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke und die Finanzierung terroristischer Handlungen erweitert. Zudem wird in dem Entwurf der Richtlinie der Schwerpunkt auf die Opfer des Terrorismus gelegt.



Standpunkt des Europäischen Parlaments

In seinem am 4. Juli 2016 angenommenen [Bericht](#) hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen und ihn um Garantien zum Schutz der Grundrechte, Bestimmungen über öffentliche Aufrufe zum Terrorismus einschließlich der Pflicht, (vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung) Inhalte im Internet zu entfernen bzw. die entsprechenden Webseiten zu sperren, sowie um den verpflichtenden Austausch von in Strafverfahren gesammelten Informationen über terroristische Straftaten ergänzt. Die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen fand Eingang in den im November 2016 in den Trilogverhandlungen mit dem Rat erzielten [Kompromiss](#). Der endgültige Text enthält überdies strenge Bestimmungen zur Unterstützung von Opfern des Terrorismus sowie einen Verweis auf die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes, der auch Programme zur Entradikalisierung und zur Rehabilitierung umfasst. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird zudem der Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten geändert.

Erste Lesung: [2015/0281\(COD\)](#), federführender Ausschuss: LIBE, Berichterstatterin: Monika Hohlmeier, PPE, Deutschland. Siehe auch das [Briefing](#) „Laufende Gesetzgebungsverfahren der EU“ des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments.

